

## INHALTSÜBERSICHT

### **Bekanntmachungen**

Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist"

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle  
Bearbeitung:

Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstraße 2-10, Geb. 2 links, 12107 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).

**Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin  
zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist"**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilung Nr. 24/1998) in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713) am 25. Oktober 2006 die folgende Ordnung erlassen\*):

**§ 1  
Hochschulgrad**

- (1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht den Hochschulgrad "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist".
- (2) Über den Erwerb des Hochschulgrades wird eine Urkunde (Anlagen 1 und 2) ausgestellt.

**§ 2  
Berechtigte**

- (1) Der Hochschulgrad nach § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten erteilt.
- (2) Berechtig sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin, die
  - a) unmittelbar vor der Meldung zur Ersten juristischen Staatsprüfung oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten juristischen Prüfung mindestens zwei Semester im Studiengang Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin immatrikuliert waren

und

- b) erfolgreich die Erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt Berlin oder vor dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg oder die erste juristische Prüfung durch die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin und die staatliche Pflichtfachprüfung vor dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg abgelegt haben.

- (3) Die Verleihung des Hochschulgrades ist ausgeschlossen, sofern die oder der Berechtigte bereits anderweitig einen Diplomgrad oder einen gleichwertigen Hochschulgrad aufgrund der Ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten juristischen Prüfung erworben oder beantragt hat.

**§ 3  
Verfahrensvorschriften**

- (1) Der Antrag gemäß § 2 Absatz 1 ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in beglaubigter Fotokopie beizufügen:
  - a) zwei Immatrikulationsbescheinigungen zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 lit. a),
  - b) das Zeugnis über die erste juristische Staatsprüfung oder die erste juristische Prüfung zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 lit. b).

Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den Diplomgrad oder einen gleichwertigen Hochschulgrad aufgrund der Ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten juristischen Prüfung anderweitig nicht erworben oder beantragt hat.

- (3) Liegen die Voraussetzungen des § 2 vor, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Verleihung des Hochschulgrades durch Aushändigung oder Übersendung der Urkunde.
- (4) Für die Erteilung des Hochschulgrades ist von Antragstellerinnen und Antragstellern eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührenordnung Berlin zu entrichten. Die Aushändigung oder Übersendung der Urkunde erfolgt nur gegen den Nachweis der Einzahlung der Verwaltungsgebühr.
- (5) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung gemäß § 2 nicht vorgelegen haben oder wird die Erste juristische Staatsprüfung oder die erste juristische Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen. Im Übrigen gelten für die Entziehung des Hochschulgrades die gesetzlichen Bestimmungen.

\*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 28. November 2006 bestätigt worden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist" vom 20. November 2002 (FU-Mitteilungen Nr. 01/2003) außer Kraft.

**Anlage 1**

**zu § 1 der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin zur Verleihung der Hochschulgrade „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“**

Freie Universität Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht mit dieser Urkunde

Herrn.....

geboren am .....in.....

den Hochschulgrad

**Diplom-Jurist  
(Dipl.-Jur.)**

aufgrund der am ..... bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung gemäß den Berliner Regeln über die juristische Ausbildung in der jeweils gültigen Fassung und der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin zur Verleihung der Hochschulgrade „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ vom 25. Oktober 2006 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2006).

Berlin, den.....L.S.

.....  
Die Dekanin/Der Dekan  
des Fachbereichs Rechtswissenschaft

**Anlage 1**

**zu § 1 der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin zur Verleihung der Hochschulgrade „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“**

Freie Universität Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht mit dieser Urkunde

Frau.....

geboren am .....in.....

den Hochschulgrad

**Diplom-Juristin  
(Dipl.-Jur.)**

aufgrund der am ..... bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung gemäß den Berliner Regeln über die juristische Ausbildung in der jeweils gültigen Fassung und der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin zur Verleihung der Hochschulgrade „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ vom 25. Oktober 2006 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2006).

Berlin, den.....L.S.

.....  
Die Dekanin/Der Dekan  
des Fachbereichs Rechtswissenschaft

**Anlage 2**

**zu § 1 der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin zur Verleihung der Hochschulgrade „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“**

Freie Universität Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht mit dieser Urkunde

Herrn.....

geboren am .....in.....

den Hochschulgrad

**Diplom-Jurist  
(Dipl.-Jur.)**

aufgrund der am ..... bestandenen ersten juristischen Prüfung gemäß den Berliner Regeln über die juristische Ausbildung in der jeweils gültigen Fassung und der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin zur Verleihung der Hochschulgrade „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ vom 25. Oktober 2006 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2006).

Berlin, den.....L.S.

.....  
Die Dekanin oder Der Dekan  
des Fachbereichs Rechtswissenschaft

**Anlage 2**

**zu § 1 der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin zur Verleihung der Hochschulgrade „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“**

Freie Universität Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht mit dieser Urkunde

Frau.....

geboren am .....in.....

den Hochschulgrad

**Diplom-Juristin  
(Dipl.-Jur.)**

aufgrund der am ..... bestandenen ersten juristischen Prüfung gemäß den Berliner Regeln über die juristische Ausbildung in der jeweils gültigen Fassung und der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin zur Verleihung der Hochschulgrade „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ vom 25. Oktober 2006 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2006).

Berlin, den.....L.S.

.....  
Die Dekanin/Der Dekan  
des Fachbereichs Rechtswissenschaft